

**24.11.20**

## **Antrag** des Landes Rheinland-Pfalz

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz - SanInsFoG)**

Punkt 32 der 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

#### Zu Artikel 25 Absatz 1, Absatz 1a – neu – (Inkrafttreten)

Artikel 25 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist die Angabe „Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 1a, 2 und 3“ zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Artikel 1 tritt mit Ausnahme der §§ 91 bis 95 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes am 17. Juli 2021 in Kraft.“

#### Begründung:

Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1023 sieht ausdrücklich vor, dass die Richtlinie erst zum 17. Juli 2021 umgesetzt werden muss. Von diesem Spielraum sollte hinsichtlich der Regelungen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes wegen der insoweit erforderlichen organisatorischen Maßnahmen (Anpassung der Aktenordnung; Schaffung eines Restrukturierungsgesetzes; ggf. Verabschiedung von Rechtsverordnungen und Abschluss von Staatsverträgen) zwingend Gebrauch gemacht werden, um eine geordnete Einführung des Sanierungs- und Restrukturierungsverfahrens sicherstellen zu können. Bei einer Einführung zum 1. Januar 2021, d. h. in weniger als zwei Monaten, drohen erhebliche Umsetzungsdefizite.

Bei dem zukünftigen (zentralen) Restrukturierungsgericht muss zunächst die erforderliche Expertise für die Bearbeitung der neuen Verfahren aufgebaut werden, was insbesondere im Hinblick auf das Verständnis unternehmerischer und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge in der Kürze der Zeit nicht adäquat leistbar ist. Dies gilt umso mehr, als zu Beginn des kommenden Jahres pandemiebedingt mit einem erheblichen Anstieg an Insolvenzverfahren und damit einhergehend mit einer Mehrbelastung der mit Insolvenzsachen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rechnen ist. Zudem lässt die geplante Einführung des Restrukturierungsverfahrens einen erheblichen personellen Mehrbedarf an Insolvenzrichterinnen und Insolvenzrichtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, Servicemitarbeiterinnen und Servicemitarbeitern an einem Standort erwarten, der eine sorgfältige und nachhaltige Personalplanung erfordert. Die gebotene personelle Verstärkung generiert zudem einen entsprechenden Raumbedarf in den zentral zuständigen Gerichten, der gerade in der aktuellen Pandemielage ebenfalls sorgfältiger Planung bedarf.

Um den besonderen Umständen der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen, sollten die von dem neuen Absatz 1a nicht erfassten weiteren Regelungen des Gesetzesentwurfs – insbesondere zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes – wie vorgesehen in Kraft treten.